

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 49/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d** und **Dr. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen zur freiwilligen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung des Klägers. Gegen die Beitragsnachforderungen gerichtete Widersprüche des Klägers wiesen die beklagte Krankenkasse und die beigeladene Pflegekasse zurück. Klage und Berufung blieben erfolglos. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 26. April 2006.

II

- 2 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger hat die Frage formuliert, "ob das Verwaltungshandeln im konkreten Fall Schadenersatzansprüche auslöst", und die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage aus "der immensen wirtschaftlichen Bedeutung des Lastschriftverfahrens" hergeleitet. Mit einer derart pauschalen,



auf seinen konkreten Fall bezogenen Formulierung und ohne Benennung einer Norm des Bundesrechts, bei deren Auslegung sich die von ihm angesprochene Haftungsproblematik stellt, hat der Kläger keine hinreichend konkrete Rechtsfrage aufgeworfen, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Wie sich aus seiner weiteren Beschwerdebegründung ergibt ("Nach diesseitiger Auffassung ist eine Haftung der Beschwerdegegnerin gegeben ... Das Landessozialgericht zieht die Grundsätze über den 'Schutzzweck der Norm' heran. Es wendet die Grundsätze unzutreffend an ..."), greift er lediglich die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts an. Auf eine solche Rüge kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden, denn die Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits.

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)